§ 32
Einberufung der SJR/KJR-Vollversammlung

(1) [1]Ordentliche Sitzungen der SJR/KJR-Vollversammlung sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen. [2]Die Einberufung erfolgt jeweils durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher. [3]Die Einladung hat in Textform zu erfolgen.

(2) [1]Die Angabe der endgültigen Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen. [2]Spätestens mit der endgültigen Tagesordnung sind alle Sitzungsunterlagen (Jahresplanung, Haushaltsplan, Jahresrechnung – inklusive Prüfungsbericht – sowie alle eingegangenen Anträge) sowie ein Verzeichnis der Vertretungsrechte bereitzustellen.

(3) Außerordentliche Sitzungen müssen umgehend einberufen werden, sobald dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der SJR/KJR-Vollversammlung, der Vorstand, der Bezirksjugendring-Vorstand oder der Landesvorstand verlangen.